

## Neue Nachrichten.

An der Schlachtfront sind neue starke feindliche Angriffe nördlich der Somme und zwischen Somme und Aisne, sowie zwischen Artois und Oise gescheitert.

Bei einem Luftangriff auf starke englische Seestreitkräfte im Seegebiet nördlich Biscay wurde, vom Feinde empfindliche Verluste zugefügt.

Gegnerkäntzler Löwenhardt, der am 10. August seinen 53. Luftsieg errang, hat im Luftkampf den Heldenorden gesundet.

Im Monat Juli wurden an den deutschen Fronten 518 feindliche Flugzeuge und 36 Fesselballone abgeschossen; wir verloren 129 Flugzeuge und 63 Fesselballone.

Im Mittelmeer versenkten deutsche U-Boote erneut 4 bewaffnete Dampfer von zusammen 17000 Tonnen.

In Moskau wurden weiterhin verhaftet: General Lavergne, das Haupt der französischen Militärmission, und der französische Generalkonsul Gernaud.

Die englischen und französischen Konsulatsvertreter in Moskau wurden von den Bolschewisten wieder auf freien Fuß gelassen.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Herr v. Hinse ist zu Besprechungen in das Deutsche Hauptquartier abgereist.

**Erfolgreicher Luftangriff auf englische Seestreitkräfte.**

Berlin, 12. Aug. (Amtlich.) Am 11.

August vormittags sichteten unsere auf der freien Inseln stationierten Aufklärungsflugzeuge, sowie ein in See befindliches U-Boot im Seegebiet nördlich Biscay starke englische Seestreitkräfte, die sich aus mindestens 25 Einheiten bestanden, 6 Panzerkreuzern und zahlreichen Zerstörern und Torpedoboot-Zerstörern zusammensetzten. Sie führten außerdem sechs Schnellboote mit, die zusammen mit den Torpedofahrzeugen anscheinend zum Minenlegen in größtem Umfang bestimmt waren. Die englischen Flottenteile waren im Moment noch der Deutschen Bucht begriffen. Unsere Flugzeuge, sowie das U-Boot griffen sofort mit Bomben und Maschinengewehren die Schnellboote und Torpedobootszerstörer an. Es gelang ihnen, drei Schnellboote zu vernichten, und den Rest der Schnellboote bewegungsunfähig zu machen. Außerdem wurden auf einem Panzerkreuzer und einem Torpedoboot Bombentreffer erzielt. Das Torpedoboot wurde so schwer beschädigt, dass es trotz in sinkendem Zustand gesunken wurde. Sofort auf dem Kampfplatz vorstehende eigene Seestreitkräfte konnten den bereits abziegenden Gegner nicht mehr stellen. Unsere Verluste betrugen ein U-Boot, Kommandant Korvettenkapitän d. R. Preisch, und ein Flugzeug. Besonders hervorzuheben haben sich bei Abwehr und Angriff die Kampfflotte Borkum und Norderney unter Führung der Leutnants Freudenberg und Hammer.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine. (W.B.)

## Sächsisches.

— **Darf ein Kind von fremder Hand gezeichnet werden?** Eine bemerkenswerte Entscheidung fällte das Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. Ein Kaufmann in Sindlingen überwarf in seinem Garten einen Schuhnagel beim Hindernislauf und zog ihn an Ort und Stelle. Der Kaufmann hatte sich deshalb da der Vater des Knaben Klage stellte (.), wegen Körperverletzung vor dem höchsten Schöffengericht zu verantworten, erzielte aber einen Freispruch, ebenso vor der Strafammer Wiesbaden, bei welcher der Vater des Jungen Berufung eingelegt hatte. Das Oberlandesgericht in Frankfurt als weitere Berufungsinstanz verworf die Revision des Vaters und verurteilte diesen zu den Kosten und zur Zahlung der dem Bellatten entstandenen Unkosten. Das Urteil führte aus, "dass es statthaft ist, einen Knaben auf frischer Tat ergrapt, in augenblicklicher Abwesenheit des Vaters zu züchten, wenn wie im vorliegenden Falle, das Maß der Züchtigung nicht über die vernünftige Grenze geht."

**Pirna.** Ein hochinteressantes Schieber- und Bucher-dokument hat ein gebanntenloser Kriegsgewinner auf der biegen Breiten Straße aus der Tasche verloren. Ein Leser sendet es dem Pirnaer Anzeiger — es ist eine mit Schreibmaschine in stark ausländischer Grammatik und Orthographie in Deutschlang hergestellte Seite einer Preisliste mit der verlorenen Überschrift: „Erika vorlebbares Angebot!“ (Das Original

befindet sich in unserem Besitz.) Da werden angepriesen: 20 Ladungen eis. Edamer Vollkäse (40 % Fettgehalt) ab Duisburg per Pf. 7,50 M., 20 Ladungen Gamsa. Vollkäse (eigl. 200 Gr. Schweizer Schokolade in Tafeln (ca. 5 Tafeln 1 Pfund) ab Berlin (1) das Pfund zu 26,50 M. (1); prima aromatische Parfüme, 20 Kisten, Inhalt 820—880 Stück, ab Dresden (Stück 3,50 M.) per Kiste 275,20 M. Neben vielen anderen schönen Sachen wird auch empfohlen: Weizenstärke, das Kilogramm ab Berlin zu 19,50 M., Bäckereistärke zu 13,50 M., das Kilogramm, rein weißes Paraffin Pfund 23—24 M. (ab Berlin) und endlich als die Krone des Samens: Böhmisch lieferbar: 8 Zentner prima Natur-Landbutter, das Pfund 15,50 M. (hört, hört!) — Also es ist alles da, was das Herz begeht, und wir verbreiten nicht, unsern Lesern Gelegenheit zu geben, sich an diesen schönen Dingen wenigstens einmal fett zu — lecken. Wann wird es endlich gelingen, diese erklecklichen Mengen amtlich zu „erlassen“?

**Leipzig.** (Liebedrama.) In einem Fremdenzimmer im Goethe zu Wahren bei Leipzig wurden am Donnerstag mittag ein 26 Jahre alter Ingenieur S. aus Dresden und seine Geliebte, die 18jährige Kontoristin H. aus Leipzig erschossen aufgefunden. Aus hinterlassenen Briefen ging hervor, dass sie aus Lebensüberdruss gewisslich aus dem Leben geschieden sind.

## Delbeschaffung für Handzentrifugen.

Diejenigen Landwirte, welche im Besitz von Handzentrifugen sind, werden aufgefordert, einen etwaigen Bedarf an Separatoreöl bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft bis zum

18. August d. J.

anzumelden. Es ist der monatliche, auf das angeführte bemessene Bedarf anzugeben.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 8. August 1918.

## Kartoffelversorgung.

Auf Abschnitt 5 der Frühkartoffelkarte (gültig für die Woche vom 11.—17. d. M.) dürfen Erzeuger und Kleinbänder 5 Pfund Kartoffeln abgeben.

Die näheren Bestimmungen über den Verkauf der Kleinbänder erlässt die zuständige Gemeindebehörde.

Kamenz, am 9. August 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

## Verkehr mit Nutz- und Zuchtwieh.

Auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1918 bet. den Verkehr mit Nutz- und Zuchtwieh — Sächsische Staatszeitung Nr. 174 und Kamener Tageblatt Nr. 177, Amtliche Beilage — wird hiermit noch besonders hingewiesen. In dieser Verordnung sind unter anderen folgende neue Bestimmungen getroffen worden:

1. Die Ankaufsbescheinigungen, die zum Erwerbe von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Lämtern, Ziegen und Zickeln notwendig sind, werden nicht mehr von den Gemeindebehörden, sondern vom Kommunalverband ausgestellt. Die Anträge sind bei der Gemeindebehörde zu stellen, und zwar unter Benutzung von Borddrucken, die den Gemeindebehörden demnächst zugehen werden. Die Angaben im Borddruck sind durch den Gemeindevorstand zu bestätigen.

In dem Antrag auf Ausstellung einer Ankaufsbescheinigung für ein Schwein unter 25 Kilogramm Lebendgewicht ist der Name und Wohnort des Züchters anzugeben, von dem das Schwein erworben werden soll. Auf Grund einer solchen Ankaufsbescheinigung ist der Ankauf nur bei dem in der genannten Bescheinigung genannten Züchter gestattet.

2. Wer Kinder oder Kälber an einen Händler verkauft will, bedarf hierzu der Genehmigung des Kommunalverbandes, auch wenn der Händler Mitglied des Viehhändlersverbandes mit großer Ausweiskarte ist. Der Antrag ist vom Viehhändler an die Königliche Amtshauptmannschaft zu richten.

3. Viehhändler dürfen Tiere der unter 1 erwähnten Gattungen nur an Personen verkaufen, die im Besitz einer gültigen Ankaufsbescheinigung sind, oder an einen Händler mit großer Ausweiskarte, jedoch nur dann, wenn dieser für einen Dritten eine Ankaufsbescheinigung vorlegen und dadurch eine feste Bestellung nachweisen kann.

4. Beim An- und Verkauf von Schweinen gelten folgende Besonderheiten:

a) Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht dürfen ausschließlich nur an Mitglieder des Viehhändlersverbandes mit großer Ausweiskarte verkauft werden, also nicht an Züchter, Landwirte oder sonstige Personen.

b) Schweine unter 25 Kilogramm Lebendgewicht dürfen nur an Händler, die eine Ausweiskarte zum Handel mit Ziegen und Lämtern Schweinen besitzen, oder an eine sonstige Person, die im Besitz einer auf den Namen des Verkäufers lautenden Ankaufsbescheinigung ist, verkauft werden.

c) Händler dürfen Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht nur an den Viehhändlersverband oder Kommunalverband verkaufen. Schweine unter 25 Kilogramm Lebendgewicht dürfen sie nur an eine Person, die im Besitz einer Ankaufsbescheinigung ist, auf welcher auch der Verkäufer ausdrücklich mit Namen genannt ist, dagegen keinesfalls an einen anderen Händler weiterverkaufen.

d) Der Verkauf eines Schweins an den Inhaber einer Ankaufsbescheinigung, auf der der Verkäufer nicht mit Namen genannt ist, ist verboten.

e) Für den Ankauf von Zuchtbären und Zuchthäusen werden Ankaufsbescheinigungen nur vom Königlichen Ministerium des Innern, Landesleistungskarte, ausgestellt.

5. Unverzüglich nach dem erfolgten Verkauf ist sowohl vom Käufer wie vom Verkäufer Teil A und B der Ankaufsbescheinigung vorschriftsmäßig auszufüllen. Der Verkäufer behält den Teil A und übergibt ihn seiner Ortsbehörde, der Käufer behält Teil B und übergibt ihn seiner Ortsbehörde. Diese hat mit den Teilen A und B, wie aus dem Ausdruck ersichtlich ist, zu verfahren.

6. Wer Nutz- und Zuchtwieh jeder Art aus dem Bezirk ausführen will, bedarf der Genehmigung des Viehhändlersverbandes. Der Antrag ist an den Kommunalverband zu richten und muss die in § 10 genannten Angaben enthalten.

7. Zuwidderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 9. August 1918.

## Kernobst und Edelobst.

Die Gemeinden werden darauf hingewiesen, dass überall da, wo nicht eine ausdrückliche Genehmigung der Landesstelle zur baumwiesigen Verpachtung des Obstes bereits vorliegt, der gesamte Obstbehang der Gemeinden ungeteilt, insbesondere auch ohne das einzige „Pächter“ 1 Jt. für jedes ständige Mitglied ihres Haushaltes von ihren Angaben behalten dürfen, den Sammelstellen auszuführen ist. Die Gemeindebehörden sind für die Zulieferung des Obstes an die Sammelstellen verantwortlich, und haben nötigenfalls ihre Gemeindeangehörigen entsprechend aufzuklären.

Kamenz, am 10. August 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

## Reichsreisebrotmarken.

Zufolge Anordnung des Direktoriums der Reichs-Brotdeestelle in Berlin wird hiermit bestimmt, dass von den Brotmarkenausgabestellen vom 19. August 1918 an für jeden Beifettag wieder 5 Reichsreisebrotmarken je 50 Gramm ausgehändigt werden dürfen.

Es dürfen daher auch von diesem Tage ab von den Bäckern auf Reichsreisebrotmarken auf den Hops und Tag wieder 250 Gramm Gebäck verabsolgt werden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Bezirke der Städte Kamenz und Pulsnitz.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz,

am 10. August 1918.

## Warnung!

Der durch das fortgesetzte Abreisen von Bekanntmachungen an den östl. Anschlagtafel u. s. w. bestehende grobe Unzug, durch welchen ein Teil der Bewohner infolge verspäteter Kenntnisverlängerung verschiedentlich von der Zuteilung von Lebensmitteln und besonders auch der Kohlen schwer geschädigt wird, ist hierdurch strengstens verboten.

Übertretungen werden mit einer Ordnungsstrafe von 5 M. bestraft. Die Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.

Brettnig, den 12. August 1918.

Der Gem.-Vorst. Pejold.

## Bekanntmachung.

Heute Mittwoch von 3—6 Uhr:

## Kartoffelverkauf

im Rittergute, wobei jedoch nur die Kartoffelkartennummern von 1—600 mit a Karte 5 Pfund beliefert werden, 2 Pfund kostet 12½ Pf.

Donnerstag von 3—7 Uhr wird daselbst

## Weißkraut

an Jedermann, Pfund 28 Pf., verkauft.

Es wird bekanntgegeben, dass mit Nr. 1 begonnen wird.

Kleingeld mitbringen!

Brettnig, den 13. August 1918.

Der Gemeindevorstand.

## Bekanntmachung.

Die roten Nährmittelkarten für Kinder unter 4 Jahren werden

Donnerstag, den 15. d. J. Mts.

nachm. von 5—6 Uhr im Rittergute ausgegeben.

Dieselben sind unverzüglich demjenigen Kleinbänder zur Abstempelung vorzulegen, von welchem die Belieferung bisher erfolgt ist.

Die übrig gebliebenen Teile der alten Karten sowie der Lebensmittelmarkenausweis sind mitzubringen.

Brettnig, am 13. August 1918.

Der Gemeindevorstand.

Pejold.

## Arbeitslosen-Unterstützung.

Die Arbeitslosen-Unterstützung wird

heute Mittwoch, den 14. August

nachmittags von 3—5 Uhr im Rittergute ausgezahlt.

Brettnig, den 13. Aug. 1918.

Der Gemeindevorstand.

Die von einem Nachbar erkannte Person, welche eine grüne Arbeitsjacke an sich genommen hat, mag dieselbe sofort zurückbringen, andernfalls erfolgt gerichtliche Anzeige.

Paul Oswald, Nr. 82.

Berschiedene

## Dosen

für Feld empfiehlt Bernhard Schurig, Klempnerei, Großröhrsdorf.

empfiehlt

A. Pritzk, Großröhrsdorf Nr. 14.

## Bettfedern,

la Günzel 3, Schleife 9 Bd. Postkli.  
20 M. Rdn. sc. int. Sac.  
Zeise & Co., Egelsdorf-Königsee Th.

empfiehlt

Handwagen

## Räder

und

SLUB